

Satzung des Förderverein Tübinger Modell e.V.

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20.04.2009:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Tübinger Modell" e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Volleyballsports insbesondere im Jugendbereich und erstreckt sich sowohl auf den Breitensport als auch auf den Leistungssport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die sportlichen Ziele liegen im Aufbau und in der Förderung von Leistungsgruppen mit dem Ziel, in Tübingen einen Volleyball-Schwerpunkt zu errichten, hierfür breites öffentliches Interesse zu entwickeln und Unterstützung für die Sportart Volleyball zu erhalten.

Die vorrangig angesprochene Zielgruppe sind Mädchen, weibliche Jugendliche und Frauen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Kinder, Jugendliche, Erwachsene und juristische Personen werden. Erwachsene und juristische Personen sind in der Regel Fördermitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - bei Kindern und Jugendlichen durch ihren gesetzlichen Vertreter - und Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand erworben. Sie wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand an das Mitglied beim Mitglied wirksam.

Sie endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Zugang an das Mitglied wirksam wird. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 4 Beiträge und Pflichten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erzielt die Mittel zur Verfolgung seiner Zwecke durch die Erhebung von Beiträgen und aus Spenden. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten auch ihre eingezahlten Beiträge oder von ihnen geleistete Sacheinlagen nicht vergütet.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie stellt einen Haushaltsplan auf, in dessen Rahmen der Vorstand, der das Vermögen des Vereins zu verwalten hat, Verfügungen treffen darf.

Kein Mitglied und keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung^s und der Beirat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische- Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der / dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden, die/der zugleich das Amt der Schriftführerin / des Schriftführers innehat
3. Vorsitzenden, die/der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. und 3. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegen der / dem 1. Vorsitzenden. Der Mitgliederversammlung ist über das abgelaufene Geschäftsjahr ein schriftlicher Bericht vom Schatzmeister zu erstatten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ausschließlich zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans, die Entscheidung von Einsprüchen gegen den Ausschluss aus dem Verein, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung. Über ihre Beratung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer ein Protokoll zu errichten, das der Vorstand zu unterzeichnen hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen wenigstens eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils eine Woche vor ihrem Termin den Mitgliedern zuzustellen. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor dem jeweiligen Termin durch den Vorstand.

§ 8 Der Beirat

Der Vorstand kann zu Kooperations-, Beratungs- und Planungszwecken einen Beirat einberufen mit Vertretern/innen des Vereins, der Vereinsjugend und vornehmlich folgender Institutionen:

- der Geschwister-Scholl-Schule als Partnerschule des Sports und weiterer Tübinger Schulen
- der Volleyballabteilung der Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.
- des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung wählt einen Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schulpflege der Universitätsstadt Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.